

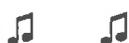


Musikschule Essingen

staatlich anerkannte Bildungseinrichtung

Unsere Musikschule...

- Treffpunkt für Kinder und Erwachsene aller Altersstufen
- Zeitgemäß Musik lernen bei ausgebildeten Fachlehrern
- Gemeinsam und erlebnisreich musizieren



...für ein Leben mit Musik



Das Unterrichtsangebot:

- Musikgarten
- Musikalische Früherziehung
- Musikalische Grundausbildung/
Instrumentenkarussell
- Tasteninstrumente
- Violine
- Zupfinstrumente
- Holzblasinstrumente
- Schlagzeug
- Gesang
- Jazz/Pop/Rock
- Kammermusik
- Ensembles
- Orchester / Frauenchor
- Kindertanz/Ballett und
Ballettvorschule

Weitere Informationen und Anmeldung:

Sekretariat der Musikschule, Rathaus Essingen, Tel. 07365/83-29, Fax 07365/83-27
(Mo. 9:00 - 11:00 Uhr und Do. 14:00 - 16:00 Uhr)

sowie Musikschule Essingen, Schulstraße 29, Tel. 07365/6860

email: musikschule@essingen.de

Internet: www.essingen.de

Kinder, Jugendliche und Erwachsene sind musikalisch, sie können sich begeistern für Töne und Rhythmen, für Klänge und Melodien und das Spielen auf Instrumenten. Es gilt, die Musikalität zu entdecken und zu entwickeln. Musikalische Betätigung und die damit verbundenen Erfolgserlebnisse sowie die Begegnung mit Gleichgesinnten in den verschiedensten Musizergemeinschaften befähigen, die Freizeit sinnvoll zu gestalten und dadurch Lebensfreude zu gewinnen.

Was bietet die Musikschule Essingen?

Mit einer breiten Palette musikalischer Angebote spricht unsere Musikschule Menschen aller Altersstufen an.

Die Ausbildung innerhalb unserer Musikschule beginnt mit der Elementaren Musikerziehung in Grund- und Vorklassen der Grundstufe. Im **Musikgarten**, der Musikstunde für Kleinkinder und Eltern, machen schon die 1 ½ - 4-jährigen Kinder die ersten Schritte ins phantastische Reich der Musik. Musik auf spielerische Weise erfahren die 4- bis 6-jährigen in der **Musikalischen Früherziehung**. In der **Musikalischen Grundausbildung** lernen die 6- bis 8-jährigen Kinder im "Instrumentenkarussell" oder im "Elementaren Instrumentalunterricht" die verschiedenen Instrumente kennen und erleben Musik in der Gemeinschaft als gutes und prägendes Erlebnis. Hier werden die Weichen gestellt für einen späteren Unterricht im Instrumentalspiel oder Singen – für ein Leben mit Musik!

Hauptfachunterricht auf **Instrumenten** erhalten Kinder, Jugendliche und Erwachsene je nach musikalischem Entwicklungsstand. Hierzu bietet die Musikschule eine breite Palette verschiedener Instrumentalfächer:

Tasteninstrumente (Klavier, Keyboard) **Holzblasinstrumente** (Blockflöten, Querflöte), **Violine, Gitarre, E-Gitarre, Schlagzeug** und **Gesang**.

Auch im Unterrichtsangebot: **Kindertanz/Ballett und Ballettvorschule**.

Ergänzend hierzu besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an **Ensembles**, in denen die **klassische Kammermusik, alte Musik** sowie **Jazz-, Rock- und Popmusik** gepflegt werden.

Weitere Informationen gibt die Musikschule Essingen, Schulstraße 29, Tel. 07365/6860, sowie das Sekretariat der Musikschule im Rathaus Essingen, Tel. 07365/83-29 (Mo. von 9.00 - 11.00 Uhr und Do. 14.00 - 16.00 Uhr).

Ihre Musikschule Essingen

Schulgeldordnung
(gültig ab 01.06.2016)
- Auszug -

§ 1
Schulgeldpflicht

Die Musikschule Essingen erhält für die Teilnahme am Unterricht Schulgeld. Das Schulgeld wird auch während der Schulferien erhoben. Es entsteht jeweils zum 01. des Monats für den es zu entrichten ist. Die Schulgelder sind monatliche Entgelte, die jeweils zum 10. des Kalendermonats zur Zahlung fällig werden. Die Schulgeldordnung ist bindender Bestandteil des Unterrichtsvertrags bzw. der Anmeldung.

1. Elementarunterricht

1.1 Musikgarten

Schulgeld	23,00 €/Monat
wöchentliche Unterrichtszeit ab 4 Kinder	45 Minuten

1.2 Musikalische Früherziehung

Schulgeld	23,00 €/Monat
wöchentliche Unterrichtszeit ab 4 Kinder	45 Minuten

**1.3 Musikalische Grundausbildung/
Instrumentenkarussell**

Schulgeld	23,00 €/Monat
wöchentliche Unterrichtszeit ab 4 Kinder	45 Minuten

1.4 Kindertanz/Ballett und Ballettvorschule

a) Schulgeld	27,00 €/Monat
wöchentliche Unterrichtszeit ab 6 Kinder	60 Minuten

b) Schulgeld	41,00 €/Monat
wöchentliche Unterrichtszeit ab 6 Kinder	90 Minuten

2. Instrumentalunterricht

2.1 Einzelunterricht

a) Schulgeld **83,00 €/Monat**
wöchentliche Unterrichtszeit 40 Minuten

b) Schulgeld **72,00 €/Monat**
wöchentliche Unterrichtszeit 35 Minuten

c) Schulgeld **61,00 €/Monat**
wöchentliche Unterrichtszeit 30 Minuten

d) Schulgeld **50,00 €/Monat**
wöchentliche Unterrichtszeit 25 Minuten

e) Schulgeld **41,00 €/Monat**
wöchentliche Unterrichtszeit 20 Minuten

2.2 Gruppenunterricht

a) Schulgeld **32,00 €/Monat**
wöchentliche Unterrichtszeit
2er-Gruppe 30 Minuten
3er-Gruppe 45 Minuten
4er-Gruppe 60 Minuten

b) Schulgeld **42,00 €/Monat**
wöchentliche Unterrichtszeit
2 Schülergruppe 40 Minuten
3 Schülergruppe 60 Minuten
4 Schülergruppe 80 Minuten

3. Ensemblefächer

a) Schulgeld
bei gleichzeitiger Belegung
eines Hauptfaches **10,00 €/Monat**

b) Schulgeld
ohne Belegung eines
Hauptfaches **25,00 €/Monat**
wöchentliche Unterrichtszeit:
3 Teilnehmer 30 Minuten
4 Teilnehmer 40 Minuten
5 Teilnehmer 50 Minuten
mehr als 5 Teilnehmer 60 Minuten

4.	Liebhaberorchester	
	a) Schulgeld bei gleichzeitiger Belegung eines Hauptfachs	0,00 €/Monat
	b) Schulgeld ohne Belegung eines Hauptfachs	5,00 €/Monat
5.	Frauenchor	
	a) Schulgeld bei gleichzeitiger Belegung eines Hauptfachs	5,00 €/Monat
	b) Schulgeld ohne Belegung eines Hauptfachs	12,00 €/Monat
6.	Rockband Parkschule	
	a) Schulgeld bei gleichzeitiger Belegung eines Hauptfachs	5,00 €/Monat
	b) Schulgeld ohne Belegung eines Hauptfachs	12,00 €/Monat
7	Leihinstrumente	
	im 1. Jahr	10,00 €/Monat
	im 2. Jahr	15,00 €/Monat
	ab dem 3. Jahr	25,00 €/Monat
8.	Aufnahmegebühr	5,00 €

§ 2 Familienermäßigung

Besuchen mehrere Geschwister oder Elternteile aus einer Familie die Musikschule, so sind für die erste Person die vollen Schulgeldsätze (100 %), für die zweite Person 80 %, für die dritte und jede weitere Person 70 % des Schulgeldes zu entrichten. Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach dem Lebensalter der Personen.

Die Aufnahmegebühr ist von einer Ermäßigung ausgeschlossen.

§ 3
Sozialermäßigung

Begabte und fleißige Schüler, bei denen die Erhebung von Schulgeld eine wirtschaftliche Härte bedeutet, können auf Antrag ganz oder teilweise von der Zahlung des Schulgeldes befreit werden. Der Antrag ist an die Gemeindeverwaltung zu richten.

§ 4
Inkrafttreten

Die Schulgeldordnung tritt am 01.06.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulgeldordnung vom 27.09.2012 außer Kraft.

Schulordnung

§ 1

Rechtsform und Aufgaben

- (1) Die Musikschule Essingen ist eine nicht rechtsfähige, staatlich anerkannte, gemeinnützige Einrichtung der Gemeinde Essingen.
- (2) Die Musikschule ist Mitglied des Verbandes Deutscher Musikschulen e.V. und der Landesgruppe Baden-Württemberg dieses Verbandes.
- (3) Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik, die musikalischen Fähigkeiten bei den Musikinteressierten jeden Alters einschließen und fördern.
Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtauslese und die Begabtenförderung sowie die evtl. vorberufliche Fachausbildung sind ihre besonderen Aufgaben.

§ 2

Aufbau

- (1) Die Ausbildung an der Musikschule erfolgt in folgenden Stufen:
 - a. der elementaren Musikerziehung in Grund- und Vorklassen der Grundstufe
 - b. dem instrumentalen Gruppenunterricht im Anfänger- und mittleren Leistungsbereich
 - c. dem Einzelunterricht im oberen Leistungsbereich
- (2) Neben der Ausbildung in den einzelnen Leistungsbereichen werden Kurse und Arbeitsgemeinschaften in Ergänzungs- bzw. Ensemblefächern eingerichtet.

§ 3

Unterrichtserteilung

- (1) Die Schulhalbjahre der Musikschule beginnen am 01.06. und am 01.12. und enden am 31.05. bzw. 30.11.
Die Ferien und Feiertagsregelungen der allgemeinbildenden Schulen sowie die Dienstbefreiung bei der Gemeindeverwaltung aus besonderen Anlässen gelten in gleicher Weise für die Musikschule.
- (2) Der Unterricht wird montags – freitags an Schultagen der allgemeinbildenden Schulen in der Regel in den Nachmittagsstunden erteilt.
- (3) Die Unterrichtsstunde im Instrumentalfach dauert je nach Gruppenstärke zwischen 30 und 100 Minuten. Die Einzelunterrichtsstunde dauert in der Regel 25 Minuten, in Ausnahmefällen 40 Minuten.

- (4) Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, den Ensemblefächern und an Ergänzungsveranstaltungen (Vorspiele, Konzerte) verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen. Über diesen entscheidet der Leiter der Musikschule.
- (5) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die beim Schüler liegen, so besteht kein Anspruch auf Nachholen des Unterrichts. Für die Dauer einer längeren Krankheit kann Schulgeldfreiheit beantragt werden.
- (6) Fällt der Unterricht durch Umstände aus, die der Lehrer zu vertreten hat und besteht seitens der Schule keine Möglichkeit die ausgefallenen Stunden nachzuholen, so haben die Zahlungspflichtigen Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Schulgeldes, wenn der Unterricht mehr als drei mal hintereinander ausgefallen ist.
- (7) Der Unterricht wird in Räumen erteilt, die vom Schulträger dafür zur Verfügung gestellt werden.
- (8) Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Lehrkraft bzw. des Schulleiters.

§ 4

Ergänzungs-/ Ensemblefächer

- (1) Alle Schüler der verschiedenen Leistungsbereiche, d.h. in der Regel alle Instrumental-schüler sind verpflichtet, an einem Ergänzungs- bzw. Ensemblefach teilzunehmen. Dies ist verbindlicher Bestandteil des Unterrichts. Auf die Teilnahme an einem Ergänzungs- bzw. Ensemblefachs besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Einteilung zum Ergänzungs- bzw. Ensemblefach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers der Hauptfachlehrer vor.
- (3) Als Ersatz für den Besuch eines Ensemblefachs der Musikschule kann auch die regelmäßige Teilnahme eines Schülers an einem den Zielsetzungen der Musikschule entsprechenden Angebot außerhalb der Musikschule gelten. Die hierfür zur Auswahl stehenden Gruppen sind insbesondere die Schul- bzw. Kirchenchöre sowie die Gesang- bzw. Musikvereine der Gemeinde Essingen. Die regelmäßige aktive Teilnahme an den vorgenannten Gruppen ist der Schulleitung schriftlich mitzuteilen und vom jeweiligen Chor- oder Orchesterleiter zu bestätigen.

§ 5

Leistungen

- (1) Alle Schüler der Musikschule müssen die Anforderungen der Lehrkräfte erfüllen.

- (2) Die Aufnahme in die weiterführenden Leistungsbereiche ist nur möglich, wenn die Vorbildung dem entsprechenden Bereich entspricht.
- (3) Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch den Leiter der Musikschule von einer weiteren Förderung durch die Musikschule ausgeschlossen werden.

§ 6 Leihinstrumente

- (1) Im beschränkten Umfang besteht die Möglichkeit, den Schülern Leihinstrumente zur Verfügung zu stellen. Die Schüler sind verpflichtet, diese Instrumente sorgfältig zu behandeln.
- (2) Die Leihzeit beträgt in der Regel 12 Monate und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.
- (3) Die Kosten für Verlust und entstandene Schäden sind vom Schulgeld-Zahlungspflichtigen zu tragen.
- (4) Leihinstrumente dürfen zur Reparatur nur einem vom Schulleiter dafür bestimmten Instrumentenbauer übergeben werden.
- (5) Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (6) Auf die Überlassung von Instrumenten besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7 Anmeldung

- (1) An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Schulleitung zu richten.
- (2) Anmeldungen zum Instrumentalunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
- (3) Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Ergänzungsfach ohne Instrumentalunterricht kann jederzeit erfolgen.
- (4) Die schriftliche Anmeldung gilt nach Bestätigung durch die Schulleitung als Unterrichtsvertrag. Damit gilt gleichzeitig die Schulordnung als anerkannt.

§ 8 Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung des Schülers kann grundsätzlich nur zum Ende des Schulhalbjahres erfolgen und muss spätestens einen Monat vorher bei der Geschäftsstelle der Musikschule schriftlich eingereicht werden.
- (2) Abmeldungen während des laufenden Schuljahres können zu einem Monatsende nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Wegzug oder längerer Krankheit) berücksichtigt werden und sind ebenfalls beim Schulleiter schriftlich einzureichen.
- (3) Die Lehrkräfte können keine Abmeldungen entgegennehmen.

§ 9 Schulgeldordnung

- (1) Das Schulgeld richtet sich nach der vom Gemeinderat erlassenen Schulgeldordnung.
- (2) Das Schulgeld wird von der Gemeindeverwaltung im Einzugsverfahren eingezogen.

§ 10 Aufsicht, Haftung, Gesundheitsbestimmungen

- (1) Aufsicht über die Schüler besteht nur während des Unterrichts.
- (2) Bei Unfällen leistet die Musikschule den Teilnehmern im Rahmen und im Umfang des zugunsten der Teilnehmer beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände bestehenden Deckungsschutzes Ersatz. Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches Handeln zurückzuführen.
- (3) Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz für Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen) anzuwenden.

§ 11 Musikschulbeirat

- (1) Für die Musikschule Essingen wird ein Beirat gebildet, der einerseits die Leitung der Musikschule unterstützt, andererseits Gemeinderat und Gemeindeverwaltung in Musikschulfragen berät.
- (2) Der Beirat setzt sich zusammen aus folgenden Mitgliedern:

- Bürgermeister der Gemeinde Essingen als Vorsitzender
 - 3 Vertreter des Gemeinderats
 - Leiter der Musikschule
 - 2 Vertreter der Lehrkräfte
 - Elternbeiratsvorsitzende(r) der Musikschule
 - 2 weitere Elternvertreter der Musikschule
 - Rektor der Grund- und Hauptschule Essingen
- (3) Der Beirat wird jeweils nach Ablauf von 3 Jahren neu gebildet.
- (4) Der Gemeinderat, die Lehrer und Eltern wählen ihre Vertreter und deren Stellvertreter aus ihrer Mitte in unmittelbarer Wahl.

§ 12

Elternvertretung

- (1) Aus den Eltern der Schüler wird eine Elternvertretung gebildet, wobei für jede Stufe (siehe § 2) 2 Vertreter gewählt werden. Werden in einer Stufe nicht mehr als 50 Kinder unterrichtet, wird nur ein Vertreter für diese Stufe gewählt.
- (2) Die Elternvertreter wählen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Die Elternvertretung gibt sich selbst eine Wahl- und Geschäftsordnung.

§ 13

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche ist Essingen bzw. Aalen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.06.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 27.09.2012 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.